

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 05.01.2011 eingegangen: 07.01.2011	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	22. Plenarsitzung Gemeinderat 15.03.2011 678 20 öffentlich Dez. 6
Sachstand Karl-Weysser-Straße 11		

A. Kann das Bauordnungsamt darstellen, welche Bauanträge eingegangen sind?

Bisher sind folgende Bauanträge eingegangen:

Im April 2009 wurde ein Abbruchantrag für das Schweizerhaus sowie eine Bauvoranfrage für einen Neubau mit Carport gestellt.

Im Januar 2010 wurde ein gleichlautender Abbruchantrag für das Schweizerhaus gestellt, der jedoch zurückgezogen wurde.

Die Bauvoranfrage für einen Neubau wurde ebenfalls zurückgezogen.

B. Kann das Stadtplanungsamt erläutern, wie nun sichergestellt wird, dass eine Bebauung an der Straße verhindert wird?

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Altstadt Durlach“ aufzustellen. Ziel dieses Aufstellungsbeschlusses ist es in erster Linie, die Ziele der in der Bearbeitungsphase befindlichen und in den späteren Bebauungsplan zu integrierenden Gestaltungssatzung „Altstadt Durlach“ zu sichern.

Das Bürgermeisteramt wird dem Gemeinderat nach Vorberatung im Ortschaftsrat einen aus städtebaulicher Sicht fachlich nachvollziehbaren Bebauungsplan-Entwurf vorlegen.

C. Kann der Zentrale Juristische Dienst ausführen, wie juristisch die Bebauung an der Straße verhindert werden kann?

Für die Karl-Weysser-Straße ergibt sich Folgendes:

Die Bebauung der beiden Grundstücke Karl-Weysser-Straße 9 und 11 durch Einfamilienhäuser mit Vorgarten stellt eine typologische Ausnahme in der Altstadt Durlach dar. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich im Bestand um eine klassische, teils offene, überwiegend aber geschlossene Blockrandbebauung mit einer ergänzenden Bebauung im Blockinnenbereich. Seit über hundert Jahren wird an dieser Stelle die städtebauliche Ordnung durch die Blockrandbebauung geprägt. Die weit überwiegende Zahl der Gebäude in diesem Block und auch auf den jeweils

gegenüberliegenden Straßenseiten folgt diesem Prinzip. Es stellt die für diese Lage im Gesamtgefüge Durlachs passende Bebauungsart dar und ist somit aus fachlicher Sicht dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde zu legen.

Bauplanungsrechtlich bleibt dabei anzumerken:

Das Baugesetzbuch ermöglicht schon vor dem Beschluss einer Veränderungssperre, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, die sog. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).